

Bundesrat

Drucksache 576/15

24.11.15

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der EntschlieÙung des Bundesrates zur Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 19. November 2015

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur EntschlieÙung des Bundesrates zur Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts.*

Mit freundlichen GrüÙen

Uwe Beckmeyer

* siehe Drucksache 447/13 (Beschluss)

**Antwort der Bundesregierung zu der
Entschließung des Bundesrates vom 5. Juli 2013 zur Verordnung zur Änderung
von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts
(BR-Drs. 447/13 (Beschluss))**

Die Bundesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

I. Entschließungsantrag Nummer 1 (Anreizregulierungsverordnung)

Die Entschließung des Bundesrates vom 05.07.13 zur Novellierung der Anreizregulierungsverordnung wurde durch einen Beschluss der WMK am 17./18. Juni 2015 in leicht modifizierter Form bestätigt. In dem Beschluss aus dem Jahr 2013 wird eine Umstellung des Regulierungssystems für alle Netzbetreiber gefordert, während der Beschluss der WMK im Juni 2015 das neue System der Investitionskostendifferenz (IKD) auf die Verteilernetzbetreiber beschränken will. Für die Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber wird das geltende System präferiert.

Auch die aktuellen Pläne des BMWi zur Novellierung der Anreizregulierungsverordnung sehen nicht vor, das von den Ländern vorgeschlagene IKD – Modell für die Verteilernetzebene umzusetzen. Aus Sicht des BMWi ist das IKD – Modell abzulehnen, da es für die Netzbetreiber keine ausreichenden Anreize in einen effizienten Netzbetrieb setzt, sondern vielmehr in kapitalintensive Investitionen. Zudem wird in dem IKD – Modell der Länder, einem Kostenabgleichmodell, systematisch nicht nachvollziehbar der „Sockel“ des Budgetsystems erhalten. Das führt zu nicht gerechtfertigten Zusatzrenditen.

Im Rahmen der aktuellen Verhandlungen hat BMWi inzwischen einen Vorschlag zur Novellierung der Anreizregulierungsverordnung erarbeitet, der darauf zielt, dem Hauptanliegen der Länder Rechnung zu tragen und gleichzeitig Anreize in einen effizienten Netzbetrieb zu stärken. Investitionen in das Netz sollen ohne Zeitverzug in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden können, ungeachtet dessen, ob es sich um Investitionen in die Erweiterung des Netzes oder in das Bestandsnetz handelt. Gleichzeitig sollen die Effizienzreize gestärkt werden. Zu diesem Vorschlag finden zur Zeit Gespräche mit den Ländern statt.

II. Entschließungsantrag Nummer 2 (§ 12 Stromnetzzugangsverordnung)

Der Entschließungsantrag des Bundesrates basiert auf einer Fehlinterpretation der Vorschrift. § 12 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung schafft die Grundlage, dass die Zählerstandgangbilanzierung grundsätzlich als Alternative zur Bilanzierung nach Standardlastprofil möglich ist. Auch § 12 Absatz 4 der Stromnetzzugangsverordnung ordnet keine Zählerstandgangmessung an. Die Vorschrift setzt vielmehr voraus, dass der Lieferant und der Letztverbraucher einen Tarif vereinbart haben, der eine solche erforderlich macht. Dies ist ohne ausdrücklichen Wunsch des Letztverbrauchers gar nicht denkbar. Dann ist es aber wiederum notwendig, dass der Lieferant, um seinen Bilanzkreis sauber führen zu können, entsprechend vom Netzbetreiber bilanziell erfasst werden kann. Über mögliche Duldungspflichten von Haushaltskunden von feintaktigen Messungen sagt die Vorschrift somit nichts aus.

In welcher Taktung Messwerte künftig aus energiewirtschaftlichen und systemnotwendigen Gründen zu erheben sind, wird vielmehr Gegenstand des „Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ sein. Die Anhörung der Länder zu einem entsprechendem Entwurf beim federführenden BMWi findet am 14. Oktober statt.

Zutreffend stellt der Bundesrat dar, dass ein erhöhten Verkehr an Verbrauchsdaten Aufschluss über das Verbrauchsverhalten geben kann und somit datenschutzrechtlich sensibel ist. Dies ist einer der Gründe, weshalb die Bundesregierung mit Schutzprofilen und Technische Richtlinien des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) besondere Anstrengungen zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität unternimmt. Diese Standardvorgaben wurden im Auftrag des BMWi vom BSI gemeinsam mit Branchenvertretern unter enger Einbindung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der Bundesnetzagentur und der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt erarbeitet. Die mehrere hundert Seiten umfassenden Dokumente sind auf der Homepage des BSI (www.bsi.bund.de) veröffentlicht.